

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt Lilienthal Oberth e.V.

1. Begriffsbestimmungen und Geltung der Bedingungen

Alle Geschäftsbeziehungen der Deutsche Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt e.V. (nachfolgend DGLR genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In allen Verträgen, die die DGLR mit Vertragspartnern schließt, sind diese ein Bestandteil. Selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden, gelten sie auch für alle zukünftigen Verträge.

Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners oder sonstiger Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die DGLR ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Vertragspartner auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

2. Zustandekommen des Vertrages

Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag mit der

Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt -
Lilienthal-Oberth e.V.
Godesberger Allee 70
53175 Bonn

zustande.

3. Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung

Die Veranstaltungspräsentation (z. B. im Internet, auf der Webseite der DGLR oder sonstiger mit der DGLR verbunden Webseiten, in E-Mailings, Ankündigungsflyern, Newslettern, etc.) stellt kein rechtlich bindendes Vertragsangebot der DGLR dar. Es ist vielmehr eine unverbindliche Aufforderung an den Interessenten die Teilnahme an dieser Veranstaltung zu buchen. Alle Angebote sind somit freibleibend und unverbindlich. Mit der Zusendung des Anmeldeformulars oder einer anderen entsprechenden schriftlichen Erklärung zur Anmeldung für die gewünschte Veranstaltung gibt der Interessent ein für ihn verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Nach Prüfung des Angebots wird die Anmeldung seitens der DGLR schriftlich oder in Textform per E-Mail bestätigt und ist damit rechtsverbindlich. Ein Anspruch auf Teilnahme entsteht erst durch diese Bestätigung. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, da die Teilnahmeplätze je nach Veranstaltung begrenzt sind bzw. sein können. Bei der Anmeldung über die Internetseite der DGLR erhält der Interes-

sent ggf. nach Absenden der Online-Bestellung zunächst eine rein informative Eingangsbestätigung seiner Anmeldung, die noch keine verbindliche Anmeldebestätigung darstellt. Die Zusendung einer Rechnung zur Veranstaltungsteilnahme ersetzt die Zusendung einer Eingangs- und/oder Anmeldebestätigung durch die DGLR.

Die DGLR kann den Teilnehmenden in besonderen Fällen (z. B. störendes Verhalten, Vandalismus, Nichterscheinen, Zahlungsverzug, etc.) von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebetrages.

3.1 Anmeldung eines Vortrags- oder Posterbeitrags im Zuge einer Veranstaltung (insb. zum Deutschen Luft- und Raumfahrtkongress, nachfolgend DLRK)

Die Anmeldung eines Vortrags- oder Posterbeitrags zu einer Veranstaltung muss stets schriftlich erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich. Nach Eingang der Anmeldung erhält der einreichende Autor des Vortrags bzw. des Posters eine Anmeldebestätigung. Diese bestätigt lediglich die formal korrekte Ausführung der Anmeldung und gilt nicht als Annahmebestätigung des Vortrags bzw. des Posters für die Veranstaltung. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Annahme des Vortrags bzw. des Posters durch die Anmeldung.

Gehört der Teilnehmer zu einer Personengruppe, der ein Preisnachlass gewährt wird (Siehe hierzu Abs. 6), kann nur von einem Preisnachlass pro Vortrag Gebrauch gemacht werden.

Im Regelfall wird nur eine Vortragsanmeldung pro Person angenommen. Falls Sie weitere Vorträge anmelden möchten, wenden Sie sich bitte an den Ansprechpartner der Veranstaltung von Seiten der DGLR.

Für die Anmeldung eines zweiten Vortrags sind keine weiteren Vortragsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Anmeldung eines dritten Vortrags werden in der Preisübersicht der Veranstaltung aufgeführt. Für eine zusätzliche Anmeldung von Postern sind keine weiteren Gebühren zu entrichten.

3.2 Annahme eines Vortrags- oder Posterbeitrags im Zuge einer Veranstaltung

Wird ein Vortrag oder ein Poster für eine Veranstaltung (ggf. durch eine Programmkommission) angenommen, schließt der Autor des Vortrags oder Posters einen privatrechtlichen Vertrag mit der DGLR über die Durchführung eines wissenschaftlichen Vortrags oder die Ausstellung eines Posters während der Veranstaltung. Im Gegenzug erklärt sich der Vortragende zur Zahlung eines entsprechenden Teilnahmepreises bereit.

Die Ausführung des Vortrags während der Veranstaltung durch eine dritte Person ist zulässig (z. B. Co.-Autoren oder sonst. Vertreter). Der Vortrag muss in diesem Fall auf diese Person umgeschrieben werden.

4. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

4.1. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht als Verbraucher i. S. d. § 13 BGB (Privatpersonen), die Anmeldung ohne Begründung schriftlich zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag der Anmeldebestätigung durch die DGLR (Vertragsabschluss). Dieses Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn die gebuchte Veranstaltung stattgefunden hat und der Kunde daran teilgenommen habt, oder, wenn der Kunde die gebuchte Leistung bereits genutzt hat, d.h. mit Nutzung/Einloggen der zugesandten Zugangsdaten bei einem Onlinekurs.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der DGLR mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax, E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

4.2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir ggf. im Zuge des Vertragsschlusses bereits von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

5. Leistung und Teilnahmegebühren

Alle Preise verstehen sich netto. Der Teilnahmepreis gilt pro Person und Veranstaltungstermin. Soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders geregelt, beinhaltet das Leistungsangebot die Teilnahme an dem jeweiligen Veranstaltungstermin sowie ggfs. Veranstaltungsunterlagen und Begleitveranstaltungen. Der Umfang der Leistung ergibt sich vorrangig aus der Leistungsbeschreibung. Hotelübernachtungen, Anreise- und sonstige Kosten sind grundsätzlich nicht im Teilnahmepreis mit inbegriffen, außer dies wird explizit in der Leistungsbeschreibung genannt.

Die DGLR behält sich, auch kurzfristig, vor:

- angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen.
- Veranstaltungstermine zu verschieben und/oder den Veranstaltungsort zu verlegen und/oder die Veranstaltung als Onlineveranstaltung anzubieten. Gleiches gilt ebenso für einzelne Veranstaltungsbestandteile bzw. einzelne Programmpunkte.
- aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine auch wesentliche Änderung

oder Abweichung zum Inhalt und Ablauf von Veranstaltungen zu erklären über die der Teilnehmer vor Beginn der Veranstaltung informiert wird.

Die DGLR kann ihren persönlichen Mitgliedern sowie Mitarbeitern von DGLR-Mitgliedsunternehmen ggfs. Preisermäßigungen gewähren, sofern bei der Anmeldung die Mitgliedsnummer vermerkt wird.

5.1. Leistungsumfang bei einer Teilnehmeranmeldung mit Vortrag

Welche Leistungen genau mit der Vortragsanmeldung vertraglich vereinbart werden, ergibt sich vornehmlich aus der Leistungsbeschreibung.

5.2 Leistungsumfang bei einer Teilnehmeranmeldung mit Vortrag zum DLRK

Übliche Leistungen der DGLR im Zuge der Vortragsanmeldung zum DLRK sind, sofern der Beitrag angenommen wird:

- Einbindung des Vortrags in das Kongressprogramm
- Aufnahme des Papers zum Vortrag/Poster in den Downloadbereich des Onlineprogramms
- Berechtigung der Veröffentlichung des Papers zum Vortrag/Poster als DGLR-Netzpublikation
- Berechtigung zur Teilnahme des Papers zum Vortrag/Poster am Begutachtungsprozess für CEAS Space Journal und CEAS Aeronautical Journal
- Berechtigung zur Teilnahme des Vortragenden Autors am Deutschen Luft- und Raumfahrtkongress

Abschnitt 5 und 5.1. gilt analog.

5.3. Ausstellungen und Sponsoring

Ist im nachfolgenden vom Aussteller die Rede bezieht sich dieses auch auf Sponsoren der Veranstaltung.

5.3.1. Veranstalter

Die DGLR (nachfolgend Veranstalter genannt) veranstaltet Tagungen/Kongresse etc. ggf. mit einer begleitenden Ausstellung. Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter können vom Veranstalter ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen vom Veranstalter einbezogenen Bedingungen, wie beispielsweise „Besondere Teilnahmebedingungen“ und ggf. „technische Bedingungen für die jeweilige Veranstaltung“ gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen der Aussteller oder sonstiger Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die DGLR ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Vertragspartner auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

5.3.2. Angebot, Konferenz-/Ausstellungsthema, Aussteller, Mitaussteller

5.3.2.1. Angebot

Der Veranstalter bietet dem Aussteller mit der Messeveranstaltung Präsentationsflächen/ Ausstellungsflächen zur Miete an. Darüber hinaus kann der Veranstalter, bzw. von ihm beauftragte Dritte, weitere Dienstleistungen erbringen, wie z. B. die Vermietung von Standaufbauten, -möblierung, Messebau, Sponsoring- und Werbeaktivitäten. Ist im nachfolgenden vom Aussteller die Rede bezieht sich dieses auch auf Sponsoren der Veranstaltung.

5.3.2.2. Veranstaltungs-/Ausstellungsthema

Das Thema der Veranstaltung/Ausstellung wird in den besonderen Teilnahmebedingungen bzw. der Internetseite der jeweiligen Veranstaltung hinreichend spezifiziert.

5.3.2.3. Aussteller, Zulassung von Unternehmen und Exponaten

Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Hersteller und Dienstleistungsunternehmen, Forschungseinrichtungen, Vereine und Verbände, etc, sowie diejenigen Unternehmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse zu präsentieren. Alle Exponate müssen dem vom Aussteller für diese Ausstellung erstellten Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse bzw. dem Konferenz-/Ausstellungsthema entsprechen und ggf. in der Anmeldung (die gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung ist) genau bezeichnet werden. Ebenso muss der Stand vom Veranstalter gemäß Punkt 6.3.4 genehmigt werden. Andere als die angemeldeten und vom Veranstalter zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung von Unternehmen, Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (siehe Punkt 6.3.2.4) sowie Exponate entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller. Für einen Gemeinschaftsstand muss somit ein Aussteller eine Anmeldung einreichen, welche die anderen Beteiligten des Gemeinschaftsstandes als Mitaussteller führt.

5.3.2.4. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (hierzu gehören auch verbundene Unternehmen wie z. B. Tochter- oder Schwestergesellschaften) ist in Schriftform zu beantragen. Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ist ggfs. eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

5.3.3. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer veranstaltungsbegleitenden Ausstellung und die Bestellung weiterer Leistungen sind ausschließlich auf den Anmeldeformularen bzw. der Website des Veranstalters unter Anerkennung der Allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen und ggf. der Technischen Bedingungen durch-

zuführen. Auf Anfrage erstellt der Veranstalter dem Aussteller ein entsprechendes Angebot über den genauen Leistungsumfang.

Die Exponate der Aussteller sind durch Beschreibung, bei Anlagen und Maschinen mit Gewicht und Maßen, genau anzugeben. Zur Darstellung sind auf Verlangen des Veranstalters Produktbeschreibungen einzureichen. Die Anmeldung ist mit dem Zugang beim Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung durch den Veranstalter.

5.3.4. Zulassung, Zustandekommen des Vertrags

Über die Annahme der Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers entscheidet, ggf. nach einem klärenden Gespräch, der Veranstalter. Die Zulassung als Aussteller wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt. Die Übersendung einer Rechnung über die bestellte Leistung an den Kunden gilt ebenso gleichzeitig als Zulassungsbestätigung. Mit der Übersendung der Bestätigung gelten der Ausstellungsvertrag und die Vereinbarung weiterer Leistungen (z. B: Sponsoringleistungen) zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter als rechtsverbindlich geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassungsbestätigung (z. B. Standfläche, Belegungsplan, Sponsoringleistungen) vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers oder dem von dem Veranstalter erstellten Angebot ab, so kommt der Vertrag nach dem Inhalt der Zulassungsbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erteilt wurde.

5.3.5. Zahlungsbedingungen für Aussteller & Sponsoren

Für die Zulassung zur Veranstaltung sind ggf. die in den Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung/Ausstellung genannten Zahlungstermine zu beachten und einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die ggf. Eintragung in einem Ausstellerverzeichnis und für die Aushändigung von Ausstellerausweisen. Alle Rechnungsbeträge sämtlicher erteilten Rechnungen vom Veranstalter oder von einem vom Veranstalter beauftragten Dritten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer, spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto, innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Zeit, zu überweisen. Die DGLR behält sich vor, die vereinbarte Leistung auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

5.3.6. Rücktritt

5.3.6.1. Rücktrittsrecht des Veranstalters

Leistet der Aussteller nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht, so kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten, wenn er dem Aussteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2

BGB entbehrlich. Der Veranstalter kann ebenfalls vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller seine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters verletzt und dem Veranstalter ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. In allen vorgenannten Fällen eines Rücktritts durch den Veranstalter ist dieser neben dem Rücktritt auch berechtigt, alle vereinbarten Zahlungen als pauschalen Schadensersatz vom Aussteller zu verlangen. Der Veranstalter kann jedoch auch einen darüberhinausgehenden Schadensersatz geltend machen. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer als der pauschal geltend gemachte Schaden entstanden ist.

5.3.6.2. Rücktrittsrecht des Ausstellers

Nach der Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung und dem Zustandekommen des Vertrags ist ein Rücktritt oder eine Standflächenreduzierung durch den Aussteller generell nicht mehr möglich, es sei denn, der Grund für den Rücktritt ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters zurückzuführen. Gleiches gilt für etwaige zusätzlich vereinbarte Leistungen (wie z. B. Sponsoringumfang). Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab, ist der Veranstalter berechtigt, über die an den Aussteller vermietete Fläche anderweitig zu verfügen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht. Ein Aussteller, der seine Teilnahme an der Veranstaltung absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat alle vereinbarten Zahlungen an den Veranstalter zu leisten, wenn die Ausstellungsfläche zur Veranstaltung unvermietet bleibt. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter die Fläche anderweitig verwertet hat. In diesem Fall muss sich der Veranstalter jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus der anderweitigen Verwertung der Ausstellungsfläche erhält. Weiterführende Vereinbarungen zum Rücktritt des Ausstellers können sich aus den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung ergeben.

5.3.7. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

Sofern eine Veranstaltung und begleitende Ausstellung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer, vom Veranstalter nicht zu vertretender, Gründe nicht stattfinden kann oder vom Veranstalter abgesagt wird, trägt jede Partei ihre bis dahin angefallenen Kosten selbst. Für Schäden oder Nachteile des Ausstellers haftet der Veranstalter nicht. Sofern der Veranstalter mit Kosten in Vorleistung getreten ist, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den für die Veranstaltung gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen oder gemäß sonstiger vertraglicher Regelungen vom Aussteller zu tragen sind, sind diese Kosten vom Aussteller zu erstatten. Ist der Veranstalter durch höhere Gewalt oder wegen anderer, von ihm nicht zu vertretender, Gründe genötigt, einen Veranstaltungsbereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen oder die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder in eine Online-Veranstaltung umzuwandeln, so begründet dies kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht und ebenso keine sonstigen Ansprüche,

insbesondere auch keine Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter.

5.3.8. Haftung, Freistellung, Verjährung, Aufrechnung

5.3.8.1. Haftung des Veranstalters

Die Haftung der DGLR, ihrer Organe, Vertreterinnen oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters, ihrer Organe, Vertreterinnen und Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter zwingend gesetzlich haftet, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; diese Haftungsbeschränkung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für Schäden an und Verluste von durch den Aussteller eingebrachte Gegenstände, Standeinrichtungen sowie Standelemente gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, unabhängig davon, wann diese Schäden oder Verluste entstanden sind. Gleiches gilt für von Ausstellern und deren Mitarbeitern oder Beauftragten auf dem Veranstaltungsgelände abgestellte Fahrzeuge. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.3.8.2. Haftung des Ausstellers, Verpflichtung des Ausstellers zum Versicherungsschutz

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden. Der Aussteller muss darauf hinwirken, dass Besucher und Dritte in seinem Ausstellungsbereich nichts beschädigen oder Personen verletzen. Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von Besuchern oder Dritten aufgrund nicht ausreichender Beaufsichtigung durch den Aussteller im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden an Gebäuden, Hallen und Mobiliar, die

durch den Aussteller selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen. Der Aussteller haftet auch für alle Schäden, die an Fenster und Türgläsern sowie an Schaufensterscheiben durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen vorliegt. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Aussteller eingebracht hat, erwachsen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Aussteller hat sich vor der Aufstellung von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Hallenböden beim Veranstalter bzw. den Verantwortlichen des Veranstaltungshauses zu erkundigen und die mitgeteilten Maximalbelastungen zu beachten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine die genannten Risiken abdeckende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und alle hierfür fälligen Zahlungen rechtzeitig zu entrichten.

5.3.8.3. Verantwortung für rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche, Zulässigkeit und Zulässigkeit hinsichtlich Schutzrechten; Haftungsfreistellung des Ausstellers

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in einem etwaigen Ausstellerverzeichnis, einem evtl. Messekatalog und der evtl. eingerichteten Internetdatenbank auf sein Betreiben hin veröffentlichten Daten, Bildern, etc. und Anzeige(n) sowie dafür, dass diese kein gewerbliches Schutzrecht (z. B. Markenrecht, Urheberrecht) eines Dritten verletzen. Sollte ein Dritter Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen oder aus einem Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte begründeten Unzulässigkeit einer Anzeige oder sonstiger veröffentlichter Daten geltend machen, so stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei. Zu dieser Freistellung ist der Aussteller ebenso verpflichtet, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Anzeige oder wegen sonstiger veröffentlichter Daten eines Mitausstellers des Ausstellers oder eines am Stand des Ausstellers zusätzlich vertretenen Unternehmens erfolgt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen den Veranstalter erhebt, und die Rechtsverteidigung mit dem Aussteller abzustimmen.

Ist vereinbart, dass der Veranstalter für den Aussteller bzw. Sponsor die Werbung im Rahmen einer Veranstaltung übernimmt, räumt der Aussteller dem Veranstalter die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung erforderlichen, unwiderruflichen, nicht ausschließlichen Rechte zur Nutzung von Bildern, Namen und Marken ein. Die Einräumung dieser Rechte ist auf die zwischen Aussteller und Veranstalter im Leistungsumfang des gebuchten Paketes festgehaltene Veranstaltung beschränkt. Mit Angebot und Annahme des Angebotes und der

Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Einräumung der Nutzungsrechte für beide Seiten als vereinbart. Änderungen nach Zustandekommen des Vertrages hinsichtlich Namen und Marken zeigt die Vertragspartei sofort der jeweils anderen Vertragspartei an und räumt die erforderlichen abweichenden Nutzungsrechte binnen 10 Tagen nach beidseitiger Kenntnis ein. Nicht rechtzeitig gelieferte Daten sind vom Veranstalter nur dann zu berücksichtigen, wenn dies technisch ohne Mehraufwand für den Veranstalter möglich ist. Andernfalls verfällt der Leistungsanspruch des Ausstellers, ohne dass die Vergütung hierdurch gemindert wird oder dem Aussteller Schadensersatzansprüche zustehen.

Die genaue Platzierung der Logos und sonstigen Daten des Ausstellers obliegt, soweit hierüber keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, dem Veranstalter.

5.3.8.4 Datenübermittlung und -nutzung

Dem Aussteller bzw. Sponsor ist bekannt, dass der Veranstalter in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt ist, die den Sponsor betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern und diese, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist, an Dienstleistungspartner der Veranstalters weiterzugeben. Mit der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt der Aussteller hierzu sein Einverständnis. Eine darüber hinaus gehende Nutzung, insbesondere eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf der Datendurch den Veranstalter an Dritte, ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt im vorbezeichneten Rahmen oder der Sponsor hat der Weitergabe seiner Daten ausdrücklich zugestimmt. Der Sponsor kann der Speicherung und Verwendung der erhobenen und gespeicherten Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen: info@dgldr.de. Dies kann dazu führen, dass der Veranstalter zur Erfüllung seiner vertragsgemäßen Aufgaben nicht mehr in der Lage ist. Eine Haftung des Veranstalters oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

5.3.8.5 Ansprüche des Ausstellers, Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit zusammenhängenden Ansprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel und Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit. Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn, die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. In diesem Falle sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei deliktischen Ansprüchen, Arglist und schuldhafter Unmöglichkeit, gilt die regelmäßige Verjährung.

5.3.8.6. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

5.3.8.7 Wohlverhalten und Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung der Veranstaltung von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Sie verpflichten sich, über die getroffene Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren, auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus

5.3.9. Hausrecht, Ausschluss von zukünftigen Ausstellungen bei Verletzung von Teilnahmebedingungen

5.3.9.1. Hausrecht

Das Hausrecht steht während der gesamten Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau, dem Veranstalter zu, der es jederzeit gegenüber jedermann ausüben kann. Den Anweisungen des Veranstalters bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten. Weitere Ergänzungen hierzu sind ggf. in Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung geregelt und gelten ergänzend.

5.3.9.2. Ausschluss von Teilnehmern

Der Veranstalter ist berechtigt, Aussteller, die trotz eines diesbezüglichen Hinweises des Veranstalters gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die für die jeweilige Veranstaltung geltenden Besonderen Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet sämtlicher sonstiger Rechte von der Beteiligung an zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

5.3.10. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen, Zeichnen

5.3.10.1. Legitimation

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen gestattet, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter, ggf. unter Anwendung rechtlicher Maßnahmen, die Herausgabe des Aufnahmемaterials verlangen.

5.3.10.2. Werbezwecke/Presseveröffentlichungen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungs-/Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

5.3.10.3. Bewirtschaftung

Eine ggf. vorhandene gastronomische Betreuung ist ausschließlich Catering-Dienstleistern des Veranstaltungshauses oder des Veranstalters vorbehalten. Die gastronomische Nutzung der Ausstellungsflächen durch den Aussteller ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit keine gesonderte Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

5.3.11. Werbung, Werbemittel

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Ausstellerfläche zulässig. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt. Hiervon betroffen sind insbesondere auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art (Plakate, Aufkleber, Prospekte, usw.). Der Veranstalter ist berechtigt, Personen, die in unzulässiger Weise als Werbeträger eingesetzt sind, des Geländes zu verweisen, unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten und hierfür vom Aussteller, zu dessen Gunsten die Werbemaßnahmen durchgeführt wurden, einen pauschalen Aufwendungsersatz von 5.000,00 € zzgl. MwSt. für jeden Einzelfall zu verlangen. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen bleibt davon unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des Aufwendungsersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter geringere Aufwendungen entstanden sind.

5.3.12. Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie

Der Aussteller ist verpflichtet, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten. Für den Fall, dass der Aussteller in ordnungsgemäßer Weise darauf hingewiesen wird, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die betreffenden Gegenstände vom Stand zu entfernen.

5.3.13. Reinigung, Müllentsorgung

5.3.13.1. Reinigung

Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Bei einer ggf. Vergabe der Standreinigung hat der Aussteller sich eines vom Veranstalter zu benennenden Reinigungsunternehmens zu bedienen.

5.3.13.2. Müllentsorgung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. sich den Entsorgungskonzepten des Veranstalters anzuschließen. Die Ausstellungsflächen sind nach der Veranstaltung vom Aussteller besenrein zu übergeben. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.

6. Durchführung der Veranstaltungen

Die Veranstaltung kann ohne Angabe von Gründen auch kurzfristig abgesagt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden dann erstattet, weitergehende Ansprüche der Vertragspartner bestehen nicht. Ein Wechsel von Dozenten oder des Veranstaltungsortes oder die Umwandlung von einer Präsenzveranstaltung in eine Online-Veranstaltung berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung.

7. Zahlungsbedingungen für Teilnehmende

7.1. Rechnungsstellung und Zahlungsmöglichkeiten

Die DGLR behält sich vor, die vereinbarte Leistung auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen. Nach Erhalt der Rechnung ist der Teilnahmepreis innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Zeit, in der Regel 14 Tage, ohne Abzug unter Angabe der vollständigen Rechnungs- und Kundennummer zu begleichen. Die Bezahlung erfolgt nach Wahl des Teilnehmenden durch Überweisung oder mittels Kreditkarte. Ggf. weitere mögliche Zahlungsmethoden werden mit der Zusendung der Rechnung per E-Mail aufgeführt.

Bei Bezahlung mit Kreditkarte über das Internet werden SSL (Secure Socket Layer) – Sicherheitsstandards verwendet. Wir bemühen uns damit um die größtmögliche Sicherheit Ihrer persönlichen Daten und setzen das allgemein übliche Verfahren – SSL – ein. SSL ist eine Technologie, die sichere Übertragung von sensiblen Daten, wie die Ihrer Kreditkarte, über das Internet gewährleistet. SSL ist ein Protokoll, das der Verschlüsselung von Daten dient. Es erlaubt eine Authentifikations- und Integritätsprüfung der Daten. Bitte beachten Sie, dass Bezahlung per Kreditkarte aus den folgenden Ländern nicht möglich ist: Cuba, Iran, Irak, Liberia, Libya, Myanmar (Burma), North Korea, Sierra Leone, Sudan, Syria.

Die DGLR behält sich vor, bei (Online-) Veranstaltungen und in Einzelfällen bestimmte Zahlungswege auszuschließen. Die Bezahlung durch die Übersendung von Bargeld oder Schecks ist nicht möglich. Kommt der Teilnehmende in Zahlungsverzug, ist die DGLR berechtigt, gegenüber Verbrauchern i.S. des § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten, gegenüber anderen Vertragspartnern in Höhe von 9,0 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz i.S. des (§ 247 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB) p.a. zu fordern.

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.

Der Zahlungsverkehr sowie die Abwicklung von kaufmännischen Angelegenheiten kann über ein von der DGLR beauftragtes Unternehmen abgewickelt werden. Dementsprechend werden die Bankverbindungen des Vertragsunternehmens angegeben. Die Rechnungsstellung erfolgt dann über diesen Vertragspartner im Auftrag der DGLR. Uneingenommen bleibt die Veranstaltung ein DGLR-Event.

Die DGLR behält sich – auch kurzfristige – Preisanpassungen vor.

7.2. Eigentumsvorbehalt

Die DGLR behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Vollkaufmann, so behält sich die DGLR das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen vor; das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche

Forderungen von der DGLR in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für die DGLR zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an die DGLR ab. Die DGLR nimmt die Abtretung an.

8. Stornierungsbedingungen

Die Bedingungen für die Stornierung der Teilnahme sind abhängig von der Veranstaltungs- und der Teilnehmerart. Gerne akzeptiert die DGLR ohne zusätzliche Kosten einen schriftlich zu benennenden Ersatzteilnehmer. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem Teilnehmerpreis von z. B. Mitgliedern und Nichtmitgliedern oder anderen Preiskategorien werden ggfs. in Rechnung gestellt.

Grundsätzlich muss die Stornierung schriftlich (per Brief oder Fax) oder per E-Mail erfolgen. Es gilt das Datum des Post- / Faxstempels bzw. das Eingangsdatum der E-Mail.

8.1. Weiterbildungen und Online-Kurse

Die gesamte Stornierung der Teilnahme durch den Teilnehmenden ist bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Erfolgt eine Stornierung bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der Kursgebühren fällig. Umbuchungen sind ab sechs Wochen vor gebuchtem Kursbeginn grundsätzlich nur in gleichwertige Weiterbildungskurse zulässig. Erfolgt eine Stornierung weniger als 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 100% des Teilnahmepreises zu zahlen. Bei Nichterscheinen oder Rücktritt am ersten Veranstaltungstag wird die gesamte Kursgebühr fällig. Darüber hinaus gelten ggfs. die ergänzenden Registrierungs- und Stornierungsbedingungen der jeweiligen Veranstaltung.

8.2. Kongresse insb. DLRK

8.2.1 Teilnehmer ohne Vortrags-/Posterbeitrag

Die Stornierung der Teilnahme durch einen Teilnehmenden ist bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsgebühr 25% des Teilnahmepreises. Danach sind 100% des Teilnahmepreises zu zahlen. Darüber hinaus gelten ggfs. die ergänzenden Registrierungs- und Stornierungsbedingungen der jeweiligen Veranstaltung.

8.2.2 Teilnehmer mit Vortrags-/Posterbeitrag (Rücktritt durch den Beitragsautor nach der Annahme des Beitrags)

Der Autor eines Vortrags- bzw. Posterbeitrags hat die Möglichkeit bis 14 Tage nach der Annahmestätigung von seiner Beitragseinreichung und damit vom Zustandekommen des Vertrags zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Wirksamkeit des Vertrags in Kraft mit allen Leistungen und Pflichten. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen erfolgt keine Rückerstattung des Teilnahmepreises.

8.3 Kostenfreie Veranstaltungen

Der Teilnehmende hat die Möglichkeit bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn von seiner Registrierung kostenfrei zurückzutreten (Abmeldung). Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Eine formlose E-Mail mit Angabe der Kontaktdaten des Abzumeldenden reicht hierfür aus.

Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen kann eine sog. „No show“ Gebühr durch die DGLR erhoben werden.

9. Einjährige beitragsfreie Mitgliedschaft in der DGLR für DLRK Teilnehmer

Die kostenlose Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt Lilienthal Oberth e.V. ist nur für Teilnehmer des Deutschen Luft- und Raumfahrtkongresses erhältlich. Sie beginnt am 01. Januar desjenigen Jahres, welches unmittelbar auf das Jahr der Kongressteilnahme folgt (bei Teilnahme im Jahr 2021 also im Jahr 2022). Bei Kündigung der Mitgliedschaft im Jahr der kostenlosen Mitgliedschaft entfällt der Anspruch auf den reduzierten Teilnahmepreis für den Kongress im Jahr der kostenlosen Mitgliedschaft. Ein Jahr nach Beginn der kostenlosen Mitgliedschaft geht diese automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft in der DGLR, mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten für die Mitgliedschaft, über.

10. Nutzungs- und Urheberrechte

10.1. Allgemeines

Alle Inhalte und Materialien der Veranstaltungen sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht an den jeweiligen Inhalten, gebührt allein der DGLR oder, sofern entsprechend ausgewiesen, dem jeweiligen Autor oder Verlag. Den Teilnehmenden wird ausschließlich ein Einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den persönlichen Gebrauch eingeräumt. Es ist Teilnehmenden und Dritten insbesondere nicht gestattet, die Inhalte – auch auszugsweise – inhaltlich oder redaktionell zu ändern oder geänderte Versionen zu benutzen, sie für Dritte zu kopieren, öffentlich zugänglich zu machen bzw. weiterzuleiten, ins Internet oder in andere Netzwerke entgeltlich oder unentgeltlich einzustellen, sie nachzuahmen, weiterzuverkaufen oder für kommerzielle Zwecke zu nutzen.

Etwaige Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen oder Markenzeichen dürfen nicht entfernt werden. Der Vertragspartner erklärt sich bereit, dass Bild- und Tonmaterial, welches während Veranstaltungen erstellt wird, im Rahmen des DGLR-Netzwerkes zu veröffentlichen. Bild- und Tonaufnahmen durch Teilnehmende während der Veranstaltung sind untersagt! Die von Teilnehmern (insb. Autoren) übermittelten Inhalte dürfen kein geistiges Eigentum Dritter (wie z. B. durch das Urheberrecht geschütztes Material) enthalten, es sei denn, Sie haben die Erlaubnis des Rechteinhabers eingeholt oder sind anderweitig gesetzlich befugt. Sie sind rechtlich haftbar und verantwortlich für die Inhalte, die Sie einreichen und über den Dienst zur Verfügung stellen.

Sollte ein Dritter Ansprüche gegen die DGLR wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen oder aus einem Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstiger Urheberrechte oder sonstiger veröffentlichter Daten geltend machen, so stellt der Autor die DGLR von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei.

Durch das Einstellen von Inhalten gewähren Sie der DGLR das weltweite, nicht -exklusive, unentgeltliche Recht, diese Inhalte zu nutzen, einschließlich des Hostings, der Veröffentlichung, des Vertriebs, der Veränderung, der Anzeige und der Vervielfältigung.

10.2. Publikationen eines Werkes im Zuge einer Veranstaltungsteilnahme

Im Zuge der Publikation bzw. Veröffentlichung eines Werkes (z. B. ein Paper zu einem Vortragsbeitrag eines Autors im Rahmen des DLRK; siehe hierzu auch Abschnitt 5.2) gelten ggf. weitere Dokumente zur Übertragung von Nutzungsrechten, welche individuell zwischen der DGLR und dem Autoren des Werkes getroffen werden.

11. Copyright

Der Autor als Urheber der wissenschaftlichen Leistung verfügt weiterhin über alle Rechte an seinen Ergebnissen. Er überträgt lediglich das Recht zur (Online-) Publikation und zur elektronischen Speicherung im DGLR-Netzwerk. Die DGLR ist verpflichtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.

Abschnitt 10.2 bleibt hiervon unberührt.

12. Haftung und Gewährleistung

Die DGLR übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf Veranstaltungsinhalte und -materialien und die Durchführung der Veranstaltungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Nacherfüllungsverlangen sind schriftlich zu stellen. Sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. Liegt ein von der DGLR zu vertretender Mangel vor, ist die DGLR nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers ausgeschlossen.

Die DGLR haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet die DGLR nicht für einen entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Für Unfälle von Personen oder Verluste oder Schäden, die der Leistungsnehmer in Veranstaltungsräumen erleidet, haftet die DGLR als auch dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die DGLR haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl von eingebrachten Sachen des Leistungsneh-

mers (z. B. Garderobe, Schulungsmaterial, Wertgegenstände, Technik, etc.) und Fahrzeugen sowie auch nicht für Beschädigungen an denselben oder Unfällen. Die jeweilige Hausordnung am Veranstaltungsort ist zu beachten.

In allen Fällen in den die DGLR haftet, ist die Haftung von der DGLR der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, die die DGLR beim Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages voraussehen konnte.

13. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen die DGLR, einschließlich etwaiger Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Die DGLR nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Unsere Datenschutzerklärung finden sie unter <https://www.dglr.de/service/impressum/>.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit gesetzlich zulässig, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Bonn vereinbart. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie bestätigter Aufträge bedürfen der Schriftform.

16. Alternative Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online - Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter ec.europa.eu/consumers/odr finden. Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Bei Problemen wenden Sie sich bitte direkt an info@dglr.de.